

Anlage 12 Beschlussvorlage 08 zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2021 der Deutschen Buddhistischen Union e. V.

Autonomie und Verbundenheit der AGs in der DBU

Ein Antrag der Struktur AG zur Satzungsänderung zur Regelung der Tätigkeit der DBU-Untergliederungen

Einleitung

Derzeit ist die Gründung, Autonomie und Zusammenarbeit von Arbeits- und Interessensgemeinschaften innerhalb der DBU nicht schriftlich geregelt. Um mehr Transparenz und Verlässlichkeit für die Arbeit solcher DBU-Untergliederungen zu bieten und deren Engagement zu würdigen, empfehlen wir eine Ergänzung der Satzung wie im Folgenden dargestellt.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den § 4 der Satzung um (4) und die Geschäftsordnung des Rates um einen Passus wie folgt zu ergänzen.

§ 4 Rat, Vorstand und Untergliederungen der DBU

(...)

(4)

1. Untergliederungen der DBU bestehen aus Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Interessensgemeinschaften, Netzwerken und regionalen Gruppen. Diese kommen entweder durch Ratsbeschluss oder durch Initiativen der Mitglieder und Mitgliedsgemeinschaften in Absprache mit dem Rat zustande.

2. Einzelheiten zur Tätigkeit solcher Untergliederungen sind in der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Ergänzung der Geschäftsordnung des Rates

1. Auf Beschluss des Rates oder aufgrund einer Initiative von Mitgliedern können sich dauerhaft oder zeitweise Untergliederungen der DBU bilden, die zu definierten Aufgabekomplexen arbeiten. Untergliederungen der DBU können aus Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Interessensgemeinschaften, Netzwerken und regionalen Gruppen bestehen. Sie sind wichtige Instrumente in der innerbuddhistischen Zusammenarbeit sowie zur Umsetzung und gesellschaftlichen Verbreitung der buddhistischen Lehre. Die

Aufgabenbereiche, die Arbeitsweise und die internen Entscheidungsstrukturen dieser Gruppen (z.B. Projektgruppen) werden im Falle, der vom Rat initiierten von diesem festgelegt, im Falle der aus Mitgliederinitiative entstandenen von den Gruppenmitgliedern selbst bestimmt. Im letzteren Fall arbeiten diese Untergliederungen selbständig und definieren ihre Strukturen und Arbeitsweise selbst.

2. Untergliederungen, die aus der Initiative von Mitgliedern oder Mitgliedsgemeinschaften entstehen, sollen dem Rat vorgestellt werden. Sofern sie ihre inhaltliche Arbeit nicht nach den Grundsätzen der DBU ausgestalten, wie sie in der Satzung, im Leitbild und im buddhistischen Bekenntnis niedergelegt sind, kann der Rat die Anerkennung als Arbeitsgruppen der DBU verweigern. In diesem Fall können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, deren Votum dann maßgeblich ist.

3. Die Untergliederungen berichten regelmäßig über ihre Ergebnisse und Aktivitäten auf DBU-Plattformen wie der Buddhismus aktuell, der DBU-Website, den Ratssitzungen und /oder der Mitgliederversammlung. Anderweitige Veröffentlichungen sind vorab mit dem Rat abzusprechen, sofern die Veröffentlichung als Publikation der DBU kenntlich gemacht werden soll.

4. Untergliederungen, welche gemäß den Grundsätzen der DBU arbeiten, können finanzielle Mittel, die der Erreichung ihrer Arbeitsaufträge dienen, beantragen. Der Rat entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung. Im Falle der Gewährung von Förderung sind die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und in einem DBU Archiv abzulegen. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Untergliederungen werden dem Rat mindestens einmal jährlich spätestens 8 Wochen vor der MV schriftlich dargelegt.